

2015/06/25

Inhaltsverzeichnis:

1	Ausgangslage	2
2	Umgang mit sog. „Reichsbürgern“	3
2.1	Steuerliche Behandlung.....	3
2.2	Kommunikation mit sog. „Reichsbürgern“.....	3
2.3	Hinweise zum Schriftverkehr.....	4
2.4	Bevollmächtigte und Beistände.....	5
2.5	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen.....	5
2.6	Außendiensttätigkeiten.....	6
2.7	Verträge, Schadensersatzforderungen und Pfandbriefe.....	6
2.8	Amtshaftung.....	6
2.9	Gerichtliches Mahnverfahren und Einträge in ausländische Register.....	6
2.10	Geltendmachung des Hausrechts.....	7
2.11	Bedrohungssituationen.....	7
2.12	Strafbare Handlungen.....	7
2.13	Rechtsschutz für betroffene Bedienstete.....	8
2.14	Persönliche Daten der Bediensteten.....	8
3	Berichtspflicht	9
4	Weitere Maßnahmen	9

1 Ausgangslage

In den Finanzämtern kommt es vermehrt zu Kontakten mit Personen bzw. Gruppierungen, welche die Existenz der Bundesrepublik Deutschland in Abrede stellen. Diese Personen verneinen in der Regel den Bestand der Bundesrepublik Deutschland und die Geltung der Steuergesetze bzw. beanspruchen gemäß UN-Resolution 56/83 unter „Selbstverwaltung“ zu stehen. Als Gründe werden u. a. eine nicht rechtsgültige Wiedervereinigung, Mängel im Einigungsvertrag und Aussagen im Rahmen der Verhandlungen zu den Zwei-plus-Vier-Verträgen angeführt.

Diese Personen bzw. Gruppierungen werden meist unter dem Begriff „Reichsbürger“ zusammengefasst. Eine einheitliche Bewegung gibt es jedoch nicht.

2015/06/25

Abteilung I
Referat 111

Chemnitz, 21. Mai 2015

O1050-67/95-111

Peter Zurawski
+49 351 827-1143

An die
Finanzämter

Nur für den Dienstgebrauch!

Umgang mit Personen, die sich auf das Nichtbestehen der Bundesrepublik Deutschland berufen (sog. "Reichsbürger")

Anlagen: 4

Leitsatz: Das Besteuerungsverfahren ist konsequent durchzuführen.
Norm: -
Querverweis: Verfügungen vom 29. April 2011 (Az.: O1050-56/10-PB) und vom 20. März 2014 (Az.: O1050-56/12-PB)
Betroffene VZ: alle

2015/06/25

Sie verfolgen gegenüber den Finanzämtern lediglich das gleiche Ziel: Das Besteuerungsverfahren zu beeinträchtigen und Steuerzahlungen zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, versuchen sie, hohen Verwaltungsaufwand zu erzeugen und die Bediensteten zu verwirren, zu verunsichern oder einzuschüchtern. Sie werfen den Bediensteten dabei häufig vor, ohne rechtliche Grundlage zu handeln oder nicht hoheitlich, sondern für ein privatrechtliches Unternehmen tätig zu sein (Stichwort „Deutschland GmbH“) und drohen mit einer privaten Inanspruchnahme.

Die Argumente der sog. „Reichsbürger“ halten einer genaueren Betrachtung nicht stand (vgl. z. B. Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 9. Juli 2004 und Informationsblatt des sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz in der Anlage 1). Die Äußerungen sind jedoch in der Regel durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung gedeckt; es steht den Menschen frei, auch falsche oder abwegige Ansichten, Meinungen oder Theorien zu vertreten. Soweit sich Steuerpflichtige den Anschein öffentlicher Stellen des „Deutschen Reiches“ geben, insbesondere entsprechende Urkunden verwenden, werden diese Schriftstücke von der Rechtsprechung als „Phantasieurkunden“ angesehen, die in den meisten Fällen ebenfalls durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung gedeckt sind.

2 Umgang mit sog. „Reichsbürgern“

2.1 Steuerliche Behandlung

Das Besteuerungsverfahren ist ungeachtet der steuerlich irrelevanten Argumente der Reichsbürger konsequent weiterzuführen (keine Sonderbehandlung).

2.2 Kommunikation mit sog. „Reichsbürgern“

Den schriftlichen und mündlichen Äußerungen der „Reichsbürger“ sind regelmäßig keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns fraglich erscheinen lassen (vgl. z. B. Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 28. April 2010, Az.: VI B 167/09, BStBl II 2010, 747). Die diesbezüglich vorgetragenen Rechtsansichten sind abwegig; die Geltung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als auch die Rechtswirksamkeit der Steuergesetze stehen außer Zweifel.

Es ist daher regelmäßig nicht geboten, auf die vorgebrachten Argumente im Einzelnen näher einzugehen. Schriftverkehr, Telefonate und persönliche Gespräche sollten auf steuerlich relevante Themen beschränkt werden. Es bestehen keine Bedenken, bei Bedarf an mehrere Stellen versandten Musterschreiben von einer Antwort abzusehen. Telefonate oder persönliche Gespräche, die steuerlich irrelevante Themen zum Inhalt haben, können nach Ankündigung beendet werden.

2015/06/25
19/1510

Tritt ein Steuerpflichtiger erstmals als „Reichsbürger“ in Erscheinung, ist er einmalig zu informieren, dass

- die sich aus dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ergebenden steuerlichen Verpflichtungen auch für Personen gelten, die sich darauf berufen, diesem Recht nicht zu unterliegen,
- die Finanzämter bei ihren Entscheidungen die geltenden Steuergesetze zu beachten haben,
- diese Gesetze verfassungsgemäß zustande gekommen sind und solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar oder für nichtig erklärt werden, von der Finanzverwaltung zu vollziehen sind und
- das Besteuerungsverfahren trotz seines Vorbringens fortgesetzt wird.

2.3 Hinweise zum Schriftverkehr

Einige „Reichsbürger“ versuchen, mit den Bediensteten als Privatpersonen in Korrespondenz zu treten und drohen dabei mit rechtlichen bzw. persönlichen Konsequenzen. Sofern eine Gefährdung der Bediensteten nicht ausgeschlossen werden kann, bestehen keine Bedenken, im Schriftverkehr mit diesen Personen zum Schutze der Identität der Bediensteten auf Angaben zu verzichten, die Rückschlüsse auf den Bearbeiter zulassen (Name des Bearbeiters, Zimmernummer, Durchwahl, Name des Unterzeichners). Auf eine Unterschrift kann bei Verwaltungsakten hingegen grundsätzlich nicht verzichtet werden (vgl. § 119 Abs. 3 Satz 2 Abgabenordnung – AO).

Diese muss hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes erkennen lassen, dass es sich um einen Namenszug und nicht lediglich um eine Paraphe handelt (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 12. April 1984, Az.: IV R 226/83).

2.4 Bevollmächtigte und Beistände

Im Zusammenhang mit sog. „Reichsbürgern“ auftretende Bevollmächtigte und Beistände sind – sofern die Voraussetzungen vorliegen – nach § 80 Abs. 5 oder Abs. 6 AO zurückzuweisen und die Steuerpflichtigen nach § 80 Abs. 8 Satz 1 AO hierüber zu informieren. Berufen sich Angehörige der steuer- und rechtsberatenden Berufe auf das Nichtbestehen der Bundesrepublik Deutschland, ist zu prüfen, inwieweit eine Berufspflichtverletzung (für Steuerberater z. B. nach § 57 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz) vorliegt und der Sachverhalt ggf. dem Landesamt für Steuern und Finanzen (Ref. 214) mitzuteilen.

2.5 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

In Ausnahmefällen können sich bei sog. „Reichsbürgern“ im Besteuerungsverfahren Anhaltspunkte für eine psychische Krankheit ergeben, die Auswirkungen auf seine Geschäftsfähigkeit haben könnte. Das Finanzamt kann in diesen Fällen das Betreuungsgericht ersuchen, einen geeigneten Vertreter zu bestellen (vgl. § 81 Abs. 1 Nr. 4 AO). Das Betreuungsgericht hat dann von Amts wegen selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Vertreterbestellung vorliegen. Das ersuchende Finanzamt kann das Betreuungsgericht durch Angabe von Tatsachen und Beweismitteln unterstützen. Der bestellte Vertreter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf die Erstattung seiner Auslagen durch das Finanzamt. Das Finanzamt kann von dem Vertretenen Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

Dass ein Steuerpflichtiger als „Reichsbürger“ auftritt und das Verwaltungsverfahren stört, rechtfertigt für sich allein noch kein Ersuchen nach § 81 Abs. 1 Nr. 4 AO. Die Anforderungen an eine solche Ermessensentscheidung sind hoch. Bedacht werden sollte zudem, dass die Bestellung eines Vertreters den betroffenen „Reichsbürger“ regelmäßig nicht davon abhalten dürfte, störende und belästigende Aktivitäten fortzusetzen.

2.6 Außendiensttätigkeiten

Soweit es im Einzelfall angebracht erscheint, sind Außendiensttätigkeiten mindestens von zwei Bediensteten (keine Anwärter) durchzuführen. Der Innendienst hat den Außendienst darüber zu informieren, dass sich ein Steuerpflichtiger auf das Nichtbestehen der Bundesrepublik oder Ähnliches beruft.

2.7 Verträge, Schadensersatzforderungen und Pfandbriefe

Einige „Reichsbürger“ behaupten gegenüber den Finanzämtern, dass konkludent (z. B. durch Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes) oder durch Schweigen Verträge zustande kämen, die hohe pauschale Schadensersatzansprüche und Bearbeitungsgebühren festschreiben. Diese Behauptungen sind unbegründet, da solche Verträge grundsätzlich nicht wirksam durch Schweigen oder konkludente Erklärungen abgeschlossen werden können. Von einer Antwort bzw. Zurückweisung dieser unberechtigten Forderungen sollte zur Vermeidung nicht zielführender Diskussionen bzw. Erörterungen mit den „Reichsbürgern“ abgesehen werden.

2.8 Amtshaftung

Einige „Reichsbürger“ kündigen unter Berufung auf § 839 Bürgerliches Gesetzbuch an, Bedienstete für ihre Handlungen privat in Anspruch nehmen zu wollen. Eine Inanspruchnahme scheidet aus, weil in der Regel schon keine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt und zudem eine unmittelbare Inanspruchnahme der Bediensteten durch geschädigte Bürger gemäß Art. 34 Satz 1 Grundgesetz grundsätzlich ausgeschlossen ist.

2.9 Gerichtliches Mahnverfahren und Einträge in ausländische Register

Vereinzelt haben „Reichsbürger“ versucht, Forderungen im gerichtlichen Mahnverfahren durchzusetzen oder den Forderungen durch den Eintrag in ein US-amerikanisches Register Nachdruck zu verleihen. Zur rechtlichen Qualität und zum Umgang mit diesen Erscheinungsformen bitte ich, die Anlagen 2 und 3 zu beachten.

2.10 Geltendmachung des Hausrechts

„Reichsbürger“, die den Dienstbetrieb stören, sind in Ausübung des Hausrechts (in der Regel durch den Amtsvorsteher oder dessen Vertreter) des Dienstgebäudes und -grundes zu verweisen. In geeigneten Fällen kann ein schriftliches Hausverbot erteilt werden. Zur Durchsetzung des Hausrechts ist ggf. die Polizei hinzuzuziehen.

2015/06/25

2.11 Bedrohungssituationen

Soweit bei Kontakten mit „Reichsbürgern“ eine konkrete Gefährdungssituation nicht ausgeschlossen werden kann, ist die zuständige Polizeidienststelle zu informieren und ggf. polizeiliche Unterstützung anzufordern.

2.12 Strafbare Handlungen

Soweit sich strafrechtlich relevante Sachverhalte ergeben (z. B. Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Erpressung, Verletzung des Rechtes am eigenen Bild, Hausfriedensbruch, Nachstellen), ist zu prüfen, ob Strafanzeigen und ggf. erforderliche Strafanträge zu stellen sind. Die Strafanzeigen sind an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu richten. Sie sollen den Sachverhalt und die Beweismittel (z. B. Zeugen) benennen. Das Steuergeheimnis steht dem, soweit dies für die Verfolgung des Deliktes erforderlich ist, nicht entgegen (vgl. AEAO zu § 30, Nr. 8.9). Werden Bedienstete als Zeugen benannt, ist zum Schutz der Privatschrift auf die Ladungsfähigkeit über die dienstliche Adresse hinzuweisen. Ich empfehle zudem allen Bediensteten, hierauf auch bei Vernehmungen durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht hinzuweisen. Die Strafanzeigen sollten ferner den aus Sicht des Finanzamtes konkret verwirklichten Straftatbestand benennen und den Sachverhalt unter die strafrechtliche Norm subsumieren. Das Landesamt für Steuern und Finanzen wird die Finanzämter bei komplexen Sachverhalten und in Fällen, die eine anspruchsvolle strafrechtliche Würdigung erfordern, bei der Erstellung der Strafanzeigen unterstützen.

Ergänzend weise ich daraufhin, dass

- die Staatsanwaltschaft der anzeigenden Behörde, bevor sie ein Strafverfahren einstellt, die Gründe, die für die Einstellung sprechen, mitteilen und Gelegenheit zur Äußerung geben soll (vgl. Nr. 90 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV, Auszug in Anlage 4),

- der Antragsteller (Finanzamt oder betroffener Bediensteter) über die Einstellung des Verfahrens unter Angabe der Gründe zu informieren ist (vgl. § 171 Satz 1 Strafprozessordnung – StPO); dies gilt auch, wenn die Strafanzeige nicht unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft gestellt wurde (vgl. Nr. 89 RiStBV) und
- der Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, gegen den Einstellungsbescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung Beschwerde einlegen kann (vgl. § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Auf einen entsprechenden Antrag in der Strafanzeige hin informieren die Staatsanwaltschaften auch über den Ausgang des Verfahrens (vgl. § 475 Strafprozessordnung – StPO).

2.13 Rechtsschutz für betroffene Bedienstete

Die Bediensteten können zur Durchsetzung eigener und Abwehr fremder Ansprüche finanzielle Unterstützung erhalten. Hinsichtlich der Voraussetzungen verweise ich auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Sachsen in Straf- und anderen Verfahren (VwV Rechtsschutz). Die Anträge sind über den Dienstvorgesetzten an das Landesamt für Steuern und Finanzen zu richten.

2.14 Persönliche Daten der Bediensteten

Sog. „Reichsbürger“ sind bestrebt, an persönliche Daten der Bediensteten zu gelangen, um ihre Schreiben – insbesondere vermeintliche Schadenersatzforderungen – an die Privatadressen richten zu können. Hierdurch sollen die Bediensteten eingeschüchtert und von gebotenem Verwaltungshandeln abgehalten werden. Den „Reichsbürgern“ sind daher keinesfalls persönliche Daten von Bediensteten zu offenbaren oder Dokumente vorzulegen, aus denen persönliche Daten hervorgehen (z. B. Personalausweis oder Ähnliches). Ich empfehle zudem allen Bediensteten, auch außerhalb des Dienstes sorgsam mit den eigenen Daten umzugehen. Es sollte stets bedacht werden, dass z. B. durch Telefonbucheinträge, Beiträge in Internetforen oder die Teilnahme an sozialen Netzwerken ungewollt persönliche Daten preisgegeben werden.

2015/06/25

2015/06/25

3 Berichtspflicht

Ich bitte, hinsichtlich der Punkte 2.11 und 2.12 entsprechend den Verfügungen vom 29. April 2011 (Az.: O1050-56/10-PB) und vom 20. März 2014 (Az.: O1050-56/12-PB) zum Sachverhalt und den eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Zudem bitte ich, über neue Entwicklungen und Erscheinungsformen des Auftretens von „Reichsbürgern“ anlassbezogen – ggf. nach Abstimmung mit dem Referat 111 – zu berichten.

4 Weitere Maßnahmen

Das Auftreten der „Reichsbürger“ ist verschiedentlich und fortlaufend Gegenstand eines ressort- und länderübergreifenden Erfahrungsaustauschs mit dem Ziel einer Verbesserung der Unterstützung der Bediensteten des Geschäftsbereichs des Landesamtes für Steuern und Finanzen. So habe ich das Landesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 1. April 2015 über das Auftreten der „Reichsbürger“ in den sächsischen Finanzämtern informiert und um Unterstützung gebeten. Ergänzend fand am 23. April 2015 ein Gespräch mit der Generalstaatsanwaltschaft Dresden zum Umgang der Staatsanwaltschaften mit Strafanzeigen der Finanzämter gegen sog. „Reichsbürger“ statt. Hinsichtlich des Auftretens der „Reichsbürger“ erfolgt zudem ein regelmäßiger Austausch mit anderen Landesfinanzbehörden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden in die Fortschreibung dieser Verfügung einfließen.

Die Verfügung vom 12. März 2013 (Az.: O1050-67/78-111) wird aufgehoben.

Ansgar König
Abteilungsleiter